

# Gerold Stoll

## Fachanwalt f. Versicherungsrecht

RAe Pflanzl & Köllner, St.-Anna-Str. 11, 80538 München

Tel: 089/210231-0

Fax: 089/210231-10

E-Mail: [info@austrialegal.com](mailto:info@austrialegal.com)

# Beratung durch den Vermittler

Pflichten bei der Vermittlung von Versicherungen am  
Beispiel der  
Berufsunfähigkeitsversicherung

# Beratung durch den Vermittler

## 1. Teil:

Allgemeines zur Beratung durch den Vermittler und  
Beratungsprotokoll

## 2. Teil:

Beratung am Beispiel der  
Berufsunfähigkeitsversicherung

# 1. Teil: Allgemeines zur Beratung durch den Vermittler

## Übersicht:

- Grundsätzliche Pflichten des Vermittlers: Sachwalterurteil des BGH / Unterscheidung Makler / Ausschließlichkeitsvermittler
- Problemfelder der Beratungshaftung
- Ausgewählte Rechtsprechung zur Vermittlerhaftung
- Beratungshilfen für den Vermittler: Hilfestellung aus der Praxis

# 1. Teil: Allgemeines zur Beratung durch den Vermittler: Unterscheidung §§ 84 ff. – Vermittler / Makler

## A. Ausschließlichkeitsvermittler

- Erfüllungsgehilfe des Versicherers
- Pflichtenbindung gegenüber Versicherer
- Zurechnung von Verschulden zum Nachteil des Versicherers
- Keine eigene Haftung des Vermittlers bei Schlechtberatung
- Versicherer **und** Vermittler muss den VN beraten

## B. Makler

- Pflichtenbindung gegenüber dem VN, vergleichbar Pflichtenbindung des RA gegenüber Mandanten
- Eigene Haftung des Maklers gegenüber VN
- Nur der Makler muss den VN beraten, nicht der Versicherer

# 1. Teil: Allgemeines zur Beratung durch den Vermittler: Sachwalterurteil des Bundesgerichtshofs (BGH)

sog. Sachwalterurteil des BGH  
nach dem BGH sind die „Kardinalpflichten“ eines Maklers ....

1. bestmöglichen Versicherungsschutz zu schaffen
  2. Versicherungsschutz zu erhalten
  3. Mitwirkung bei der Schadenregulierung
- Konsequenz der Schlechterfüllung von Kardinalpflichten:  
Makler muss dem VN den aus der Schlechtberatung resultierenden Schaden ersetzen!
- Vergleichbare Anwendung auf den Ausschließlichkeitsvermittler

# 1. Teil: Allgemeines zur Beratung durch den Vermittler:

## Versicherungsvermittlergesetz: Neue Rechtslage für den Vermittler:

1. Ausgangspunkt: Pflichtenbindung des Vermittlers gegenüber dem Geschäftsherrn (Versicherung, Vermittlungsunternehmen)
2. Vermittler und Versicherer haben Beratungspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erfüllen

### Konsequenz aus dem Versicherungsvermittlergesetz:

- Gesamtschuldnerische Haftung von Versicherer und Vermittler gegenüber dem Versicherungsnehmer
- Annäherung des rechtlichen Status von Makler und Vermittler

# 1. Teil: Allgemeines zur Beratung durch den Vermittler: Problemfelder der Beratungshaftung

Risikofelder bei der Erfüllung der Kardinalpflichten eines Vermittlers sind ...

- Gesundheitsfragen → zutreffende Erfassung der Gesundheitsfragen.
- Umfang des Versicherungsschutz → wird das Risiko des VN vollständig erfasst? Wird das komplette Risiko des VN versichert?
- Versäumung von Fristen, Erfüllung von Obliegenheiten gegenüber dem Versicherer bei der Schadenmeldung / Schadenregulierung → Folge u. U. Verlust Versicherungsschutz u. Haftung gegenüber dem VN.



# 1. Teil: Allgemeines zur Beratung durch den Vermittler: Ausgewählte Rechtsprechung zur Haftung

## OLG Karlsruhe Urteil vom 18. Januar 2008:

Hinweispflicht des Versicherungsmaklers, der einen Versicherungsnehmer bei der Schadensabwicklung unterstützt. Im konkreten Fall hat der Makler es versäumt, den VN auf die Notwendigkeit der Invaliditätsfeststellung innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall hinzuweisen.

## OLG Hamm Urteil vom 18. Januar 2007:

Hinweispflicht bei einem sog. Hebelgeschäft. Den Makler trifft eine Hinweispflicht auf mögliche Risiken bei dem gewählten Versicherungsschutz. Mitteilung relevanter Risiken, soweit der Vertragszweck es erforderlich macht.

# 1. Teil: Allgemeines zur Beratung durch den Vermittler: Ausgewählte Rechtsprechung zur Haftung bei Vermittlung

## Rechtstreit vor dem LG München I:

- „Rat“ an den VN, er müsse nur Operationen bei den Gesundheitsfragen angeben → Pflichtverletzung des Maklers;
- Unzutreffender Beruf angegeben, Vorwurf an den Makler, er habe den Beruf eigenständig geändert → Pflichtverletzung des Maklers;
- Folge wissentliches Abweichen von Weisungen des VN: Verlust Versicherungsschutz bei der Vermögensschadenversicherung.

# 1. Teil: Allgemeines zur Beratung durch den Vermittler: Beratungshilfen für den Vermittler: Hilfestellung aus der Praxis

## Beratungsprotokoll:

Keine Haftungsausschlüsse per allgemeine Geschäftsbedingungen mit dem VN vereinbaren → Nach dem VVG ist eine Individualvereinbarung für wirksamen Verzicht erforderlich.

## Haftungsrisiko bei unwirksamen Beratungsverzicht:

- Regelfall: VN muss gegenüber dem Makler Schlechterfüllung des Maklervertrags beweisen.
- Umkehrung der Beweislast zum Nachteil des Maklers: Bei fehlendem / unwirksamen Beratungsprotokoll muss der Makler pflichtgemäße Erfüllung des Maklervertrages beweisen.

# 1. Teil: Allgemeines zur Beratung durch den Vermittler: Ausgewählte Rechtsprechung zur Haftung

## Handhabung Beratungsprotokoll:

- Wortlaut des Gesetzes: Beratungsprotokoll ist dem VN zu übermitteln, vgl. § 6 Abs. II VVG
- Vermeidung von Haftungsrisiken → VN Beratungsprotokoll unterschreiben lassen

## Exkurs: Beratungsprotokoll bei der Einrichtung einer bAV :

- Gesetz schreibt vor, dass VN beraten werden muss
- Aber: In der bAV Beratungsprotokoll mit der versicherten Person erstellen / unterschreiben lassen

# 1. Teil: Allgemeines zur Beratung durch den Vermittler: Problemfelder der Beratungshaftung

Risikofelder bei der Erfüllung der Kardinalpflichten eines Vermittlers sind

- insbesondere bei der Schaffung des bestmöglichen Versicherungsschutzes: Gesundheitsfragen, Vorerkrankungen u. Ä.
- optimale Risikoabdeckung, angemessene Rentenzahlung usw.
- Mitwirkung bei der Schadenregulierung: Schadenmeldung, Beibringung von ärztlichen Bescheinigungen u. Ä.

# 1. Teil: Allgemeines zur Beratung durch den Makler: Beratungshilfen für den Makler: Hilfestellung aus der Praxis

## Gesundheitsfragen:

- großes Haftungsrisiko bei Gesundheitsfragen;
- Problem: Im Nachhinein behauptet der VN, Makler hätte zum Weglassen von Krankheiten angeraten;
- Zeugen sind oft Familienangehörige → stehen im Lager des VN! Makler besucht in der Regel alleine den VN.

## Vermeidung von Haftungsrisiken:

- Nachträglich sich vom VN die Vollständigkeit der gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestätigen lassen;
- Wünsche des VN protokollieren.

# 1. Teil: Allgemeines zur Beratung durch den Makler: Beratungshilfen für den Makler: Hilfestellung aus der Praxis

## Vermeidung von Haftungsrisiken Gesundheitsfragen:

Nachträglich sich vom VN die Vollständigkeit der gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestätigen lassen, insbesondere bei „zweifelhaften“ Kunden.

## Beispiel für Fax an den VN:

„Sehr geehrter Herr VN,  
auf Basis der mir im Termin vom ..... mitgeteilten  
Informationen beabsichtigte ich, beiliegenden Antrag  
einzureichen. Sie haben mir folgende Vorerkrankungen  
mitgeteilt: a) .... b) .... c) .... Sollte ich bis zum ..... nichts  
mehr von Ihnen hören, werde ich den Antrag, wie beiliegend,  
bei der Versicherung einreichen ...“

## 2. Teil: Beratung am Beispiel der Berufsunfähigkeitsversicherung

### Leistungsbild der Berufsunfähigkeitsversicherung



## 2. Teil: Beratung am Beispiel der Berufsunfähigkeitsversicherung

### Übersicht:

- Die BU in der Risikoabdeckung
- Empfehlungen für das Beratungsprotokoll
- Ausgewählte Probleme bei der BU

## 2. Teil: Beratung am Beispiel der Berufsunfähigkeitsversicherung

### Die BU in der Risikoabdeckung

#### Sicherung der finanziellen Unabhängigkeit:

- Welchen Bedarf hat der VN zur Risikoabdeckung → finanzielle Bedürfnisse der Familie
- Dynamisierung beachten

## 2. Teil: Beratung am Beispiel der Berufsunfähigkeitsversicherung

### Prüfungsschema des BU-Versicherers:

- A) Ist der VN aus gesundheitlichen Gründen ...
- B) ... zu mindestens / mehr als 50 % ...
- C) ... nicht mehr in der Lage seinen zuletzt ausgeübten Beruf dauerhaft auszuüben?

## 2. Teil: Beratung am Beispiel der Berufsunfähigkeitsversicherung

### Einzelne Inhalte der BU–Leistungsprüfung:

- keine singuläre Beantwortung der einzelnen Teile der Leistungsprüfung;
- verknüpfte Fragestellung, d.h. beispielsweise, dass die Schwere der gesundheitlichen Probleme in Relation zu den Anforderungen an den Beruf gestellt werden;
- Durchschnittsberechnung bei der Frage, ob zu mehr als 50 % BU vorliegt:
  - Bewertung von Teilbereichen der Tätigkeit
  - ggf. liegt ein Großteil der medizinisch noch möglichen Tätigkeiten unter 50 %.

## 2. Teil: Beratung am Beispiel der Berufsunfähigkeitsversicherung

### „Der zuletzt ausgeübte Beruf“:

- Keine BU–Leistungen, wenn der VN seinen Beruf freiwillig aufgegeben hat → VN muss gegenüber Versicherer ggf. beweisen, dass es unfreiwillig war. Beispiele: Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft;
- VN ist gegenüber Versicherer beweispflichtig, welche konkreten Tätigkeiten – Inhalt und Umfang – er vor dem Versicherungsfall ausgeübt hat;
- Sonderproblem bei Selbständigen: Beweis, welche Tätigkeit ausgeübt wurde, kann nur schwer bewiesen werden.

## 2. Teil: Beratung am Beispiel der Berufsunfähigkeitsversicherung

### „Zumutbare“ Umorganisationsmaßnahmen im Betrieb des VN:

- Was „zumutbar“ ist, ergibt sich im Rahmen einer Abwägungsentscheidung → Begriff geprägt durch die Rechtsprechung, keine feste Definition, einzelfallabhängig;
- Beispiele für zumutbare Umorganisationsmaßnahmen:
  - VN nur geringe Einkommensverluste erleidet;
  - finanziell wie auch technisch mögliche Umorganisationen dem VN die Tätigkeit weiter erlauben
- Keine Zumutbarkeit, wenn dem VN nur noch Resttätigkeiten verbleiben, die nicht den Charakter der früheren Tätigkeit widerspiegeln.

## 2. Teil: Beratung am Beispiel der Berufsunfähigkeitsversicherung

### Beispiele aus der Rechtsprechung, was „zumutbare“ Umorganisationsmaßnahmen sind:

- Gastwirt mit rund 5 Beschäftigten → Es ist dem Gastwirt zumutbar, wenn er nur noch repräsentativ tätig ist, Ausgleich seiner Tätigkeit durch zusätzlichen Angestellten;
- blinder Rechtsanwalt → es ist zumutbar, die Büroorganisation auf die Verwendung von technischen Hilfsmitteln umzustellen;
- Einkommensverluste des selbständigen Handwerkers betragen lediglich ca. 20 % trotz durchgeführter Bypass-Operation → zumutbare Einkommensverluste

## 2. Teil: Beratung am Beispiel der Berufsunfähigkeitsversicherung

### Weitere Fragestellungen:

- A) Liegt nur eine vorübergehende Berufsunfähigkeit vor?
- B) Kann der VN auch einen anderen Beruf als den vor der Erkrankung ausgeübten Beruf ausüben?



## 2. Teil: Beratung am Beispiel der Berufsunfähigkeitsversicherung

Beispielfall für parallele Berufstätigkeit: Elektroinstallateur erleidet Fersenbeinbruch. Zunächst Zahlung einer BU-Rente. VN nimmt dann Tätigkeit als Verkäufer in einem Elektrofachgeschäft auf. Versicherer stellt wegen Tätigkeitsaufnahme deswegen Zahlungen ein.

- Verkäufer ist nicht mit Beruf des Installateurs vergleichbar;
- VN hätte an sich weiter den Anspruch auf Zahlung BU-Rente;

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!

RA Gerold Stoll  
Fachanwalt f. Versicherungsrecht

RAe Pflanzl & Köllner, St. Anna Str. 11, 80538 München

Tel: 089/210231-0

Fax: 089/210231-10

E-Mail: [info@austrialegal.com](mailto:info@austrialegal.com)